

## Beratungsergebnis zu Vorlage Nr. 57/006/2019

**Gesundheitsausschuss am 20.05.2019**

<b>Zu Punkt 7: Zuständigkeiten der örtlichen und überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe ab 2020 (Sachstand)</b>
---

Herr Schäfer fasst die Vorlage kurz zusammen und betont in diesem Zusammenhang nochmal, dass der Entwurf der Heranziehungssatzung des LVR eine Delegation lediglich in den Bereichen Behindertenbeförderung, Hilfe zur Pflege (Sozialausschuss) und interdisziplinäre Frühförderung vorsieht.

Leistungen der Frühförderung für Bestandsfälle sollen noch bis 2022 übergangsweise beim örtlichen Träger bearbeitet werden. Auch der Kreis Mettmann wäre berechtigt, Leistungen der Eingliederungshilfe auf die kreisangehörigen Kommunen zu delegieren. Dies ist jedoch wie auch in der Vergangenheit nicht vorgesehen. Die Arbeitsgruppe Fallübergabe wird noch bis in den Herbst regelmäßig tagen.

Auf die Frage von Frau Hruschka hinsichtlich der Ausgestaltung der Übergangszeiten bezogen auf die interdisziplinäre Frühförderung teilt Frau Haase mit, hierzu würden noch Abstimmungsgespräche in den Fachgremien laufen, deren Abschluss aktuell noch nicht absehbar sei. Ziel sei es jedoch, den sehr guten Standard bei der interdisziplinären Frühförderung im Kreis Mettmann erhalten zu können. Frau Haase geht davon aus, dass konkrete Informationen zu den Haushaltsberatungen erfolgen können.

Herr Schäfer teilt weiter mit, dass der Landesrahmenvertrag bis August ausgehandelt werde. In der letzten Sitzung der Sozialamtsleitungen der Kommunen beim LVR wurde mitgeteilt, dass nach einem klarstellenden Erlass des MAGS NRW auch solitäre heilpädagogische Leistungen zu den Maßnahmen der Frühförderung gerechnet werden können und damit zukünftig in die Zuständigkeit des LVR fallen.

Frau Stolz bedankt sich für die Vorlage und äußert Bedenken hinsichtlich der neuen gesetzlichen Zuständigkeiten. Die Begebenheiten vor Ort seien regional sehr unterschiedlich, sodass sie die Frühförderung bei den örtlichen Trägern für besser verortet hält.

Herr Rohde erkennt auch Vorteile in der überörtlichen Trägerschaft des LVR für den Bereich der Frühförderung.

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.